

Belehrung nach §43 Infektionsschutzgesetz

Kurzanleitung – Stand: 05.12.2025

Ansteckende Krankheiten können über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden. Wenn Bürgerinnen und Bürger bei ihrer Arbeit mit Lebensmitteln in Kontakt kommen oder Gegenstände wie Geschirr reinigen, sind sie verpflichtet max. drei Monate vor Tätigkeitsbeginn an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz teilzunehmen. In der Belehrung erfahren Bürgerinnen und Bürger, wie das Risiko einer Übertragung von Infektionskrankheiten minimiert werden kann, wie Symptome erkannt werden können und insbesondere, wann eine Tätigkeit auf Grund einer Infektionskrankheit nicht weiter ausgeübt werden darf. Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Erstbelehrung, die Arbeitgeber vor einem Tätigkeitsantritt benötigt.

Hilfe und Kontakt

- Hilfestellungen findet Ihr im [ÖGD-Wiki](#) (z.B. Anbindungsleitfaden), in unseren [FAQs](#) oder in der Supportgruppe im [BayKoNet](#). Bitte beachtet, dass Ihr nur auf das ÖGD-Wiki zugreifen könnt, wenn Ihr Euch im Bayerischen Behördennetzwerk (ByBN) befindet.
- Bei Fragen oder Problemen wendet euch an: ozg@lgl.bayern.de

Wichtige Hinweise

- Stimmt Euch frühzeitig mit Eurem Fachverfahrensanbieter zu notwendigen Anpassungen ab!

Ablauf des Rollout des Online-Dienstes



Abbildung 1: Ablauf des Roll-Outs der Belehrung nach §43 Infektionsschutzbelehrung

Aufgaben für Eure Bereiche

Dienst-Bestellung im DigitalMarkt

- Bestellt die „Belehrung nach §43 Infektionsschutzgesetz“ über den [DigitalMarkt](#) rechtsverbindlich und sicher und nehmt dort die fachlichen und technischen Hinweise des Dienstes zur Kenntnis.
- Nach der Bestellung erhaltet Ihr Nachrichten über das BayKommun-Ticketsystem und könnt darüber mit uns kommunizieren.

Nächste Schritte

- Nehmt Kontakt mit dem zuständigen Ansprechpartner per E-Mail (ozg@lgl.bayern.de) auf und terminiert einen Einrichtungsworkshop für die Leistung.
- Gemeinsam mit dem zuständigen Ansprechpartner führt Ihr die Anbindung der Leistung durch.

Go-Live

- So bald Ihr die „Anzeigepflichten nach Trinkwasserverordnung“ eingerichtet habt, wendet Ihr Euch an einen BayernPortal-Redakteur Eurer Behörde. Beauftragt diesen, die Informationen über das Online-Verfahren im Redaktionssystem des BayernPortals zu erfassen und über eine regionale Ergänzung der entsprechenden Leistung zuzuordnen.
- Übermittelt den Live-Link über das BayKommun-Ticketsystem.
- Initiiert externe und interne Werbemaßnahmen.